



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

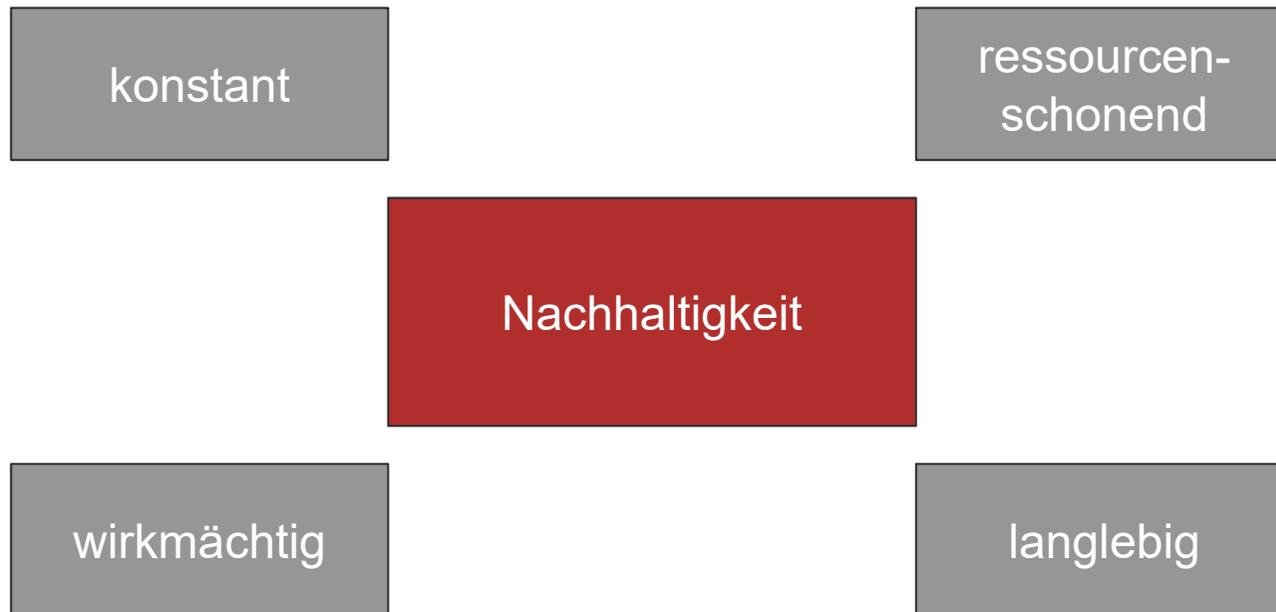
NACHHALTIGKEIT UND VERBRAUCHSSTIFTUNG – EIN UNAUFLÖSBARER WIDERSPRUCH?

Kurzvortrag beim Deutschen Stiftungstag 2022
Leipzig, 28. September 2022

Prof. Dr. Gregor Roth



Nachhaltigkeit – Was bedeutet das?



Kann eine Verbrauchsstiftung nachhaltig sein?

§ 82 BGB

¹Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn [...] die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, [...].

²Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Verbrauchsstiftung als Alternative zur Ewigkeitsstiftung? – Teil 1

Ewigkeitsstiftung	Verbrauchsstiftung
<ul style="list-style-type: none">– Gefahr: ewige aber ggf. nur homöopathische Zweckverwirklichung<ul style="list-style-type: none">• Zweckverfolgung nur mit dem sonstigen Vermögen und Erträgen (§ 83c Abs. 1 S. 2 BGB)• Grundstockvermögen = „totes“ Vermögen• Zweckverwirklichung ggf. erst nach längerer Ansparphase• Erfolg der Zweckverwirklichung häufig erst nach dem Tod des Stifters– sinnvoll nur bei großer Vermögensausstattung (Grundstockvermögen min. > 1 Mio. EUR)– nur ertragbringende WG als Grundstockvermögen (Ausnahme: Umschichtung zulässig)	<ul style="list-style-type: none">– Chance: zeitlich befristete aber intensive Zweckverwirklichung<ul style="list-style-type: none">• Zweckverfolgung mit dem gesamten Vermögen• nur „produktives“ Vermögen• Zweckverwirklichung von der ersten Stunde an• Erfolg der Zweckverwirklichung zu Lebzeiten der Stifterin– sinnvoll auch bei kleiner Vermögensausstattung (min. > 50.000 EUR)– auch geldwerte aber ertraglose WG als Stiftungsvermögen (z.B. Kryptowährung, Kunstwerke, Sammlungen)

Verbrauchsstiftung als Alternative zur Ewigkeitsstiftung? – Teil 2

Ewigkeitsstiftung	Verbrauchsstiftung
<ul style="list-style-type: none">– anspruchsvolle Vermögensverwaltung<ul style="list-style-type: none">• Verwaltung von min. zwei Vermögensklassen (§ 83b Abs. 1 S. 1 BGB [Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen])• Erhalt des Grundstockvermögens (§ 83c Abs. 1 S. 1 BGB)– Existenz auf unbestimmte Dauer (Ewigkeit)<ul style="list-style-type: none">• Planungshorizont nur für die ersten Lebensjahre überschaubar• hoher Gründungsaufwand, da Notwendigkeit einer weit- und umsichtigen Satzungsgestaltung für Zukunftsoffenheit– „Nachfolgeproblem“ bei der Organneubesetzung nach Ableben der Stiftergeneration	<ul style="list-style-type: none">– anspruchslosere Vermögensverwaltung<ul style="list-style-type: none">• nur sonstiges Vermögen (§ 83b Abs. 1 S. 2 BGB)• kein Vermögenserhalt, aber ggf. Verbrauchsplan (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 BGB)– feststehendes „Lebensende“<ul style="list-style-type: none">• Planungshorizont über gesamte Lebenszeit überschaubar(er)• geringer(er) Gründungsaufwand, da kein/geringer Bedarf für Zukunftsoffenheit der Satzung– kein „Nachfolgeproblem“ bei der Organneubesetzung nach Ableben der Stiftergeneration

Mögliche „Stolpersteine“ einer Verbrauchsstiftung

Errichtungs- und Lebensphase	Beendigung
<ul style="list-style-type: none"> – geduldet, aber nicht geliebt <ul style="list-style-type: none"> • Verbrauchsstiftung nur als Ausnahmefall und keine gleichwertige Alternative zur Ewigkeitsstiftung (§ 80 Abs. 1 S. 2 BGB) • bisheriges Behördenpraxis: zurückhaltend • „Diskriminierung“ durch besonderen Namenszusatz „e. VS“ (§ 82c S. 2 BGB)? – Zeitbefristung (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 BGB) <ul style="list-style-type: none"> • Mindest- oder Höchstlebenszeit? • Befristung durch andere Ereignisse? – vollständiger Vermögensverbrauch während der Lebenszeit (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 BGB) – Ob und Wie eines Verbrauchsplans? – ungewisse Vermögens- und Projektentwicklung – kein erweiterter Spendenabzug § 10b Abs. 1a EStG 	<ul style="list-style-type: none"> – „Tod“ zum unpassenden Zeitpunkt <ul style="list-style-type: none"> • zwingendes Ende mit Zeitablauf (§ 87 Abs. 2 BGB bzw. § 87a Abs. 2 Nr. 1 BGB) unabhängig vom Stand des Vermögensverbrauchs und der Zweckverwirklichung • mehr Flexibilität durch gestreckte Abwicklung im Liquidationsverfahren gem. § 87c Abs. 2 S. 1 BGB? – Ziel: vollständiger Vermögensverbrauch ohne Insolvenz – Anfallberechtigter vs. Vollverbrauch hinsichtlich des Restvermögens in der Liquidation

Fazit

- Verbrauchsstiftung und Nachhaltigkeit sind keine unauflösbaren Gegensätze
 - formell: § 82 BGB und § 85 Abs. 1 S. 4 BGB
 - materiell: zeitlich befristete aber besonders intensive Zweckverfolgung vielfach ausreichend und zielführender für eine Zweckerfüllung
 - ❖ *Erfüllung des Stiftungszwecks absehbar (z.B. Renaturierung eines stillgelegten Tagebaus)*
 - ❖ *Erfüllung des Stiftungszweck zwar „unendlich“, aber befristete Förderung mit höherem Geldeinsatz erfolgversprechender, da vor allem eine erhebliche Startinvestition notwendig ist (z.B. Aufbau einer Fachbibliothek oder Aufbau und Einrichtung eines Forschungsgebäudes)*
- ⇒ Geeignetheit der Verbrauchsstiftung = zweckabhängig
- Nachhaltigkeit, da wirkmächtiges und/oder zweckerfüllendes Wirken in einem planbaren Zeitraum
- Verbrauchsstiftung = vielfach eine (nachhaltige) Alternative zur Ewigkeitsstiftung
- GmbH gebV ⇒ auch eine (nachhaltige) Alternative zur Ewigkeitsstiftung?



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK!

Prof. Dr. Gregor Roth

Juristenfakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Direktor des Zentrums für Non Profit Recht Mitteldeutschland im Institut für
Steuerrecht an der Juristenfakultät

Gregor.Roth@uni-leipzig.de

<https://unternehmensrecht.jura.uni-leipzig.de/>

